Hinweis:

a) Der am 22.8.1979 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 71/29 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 71/29a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ...

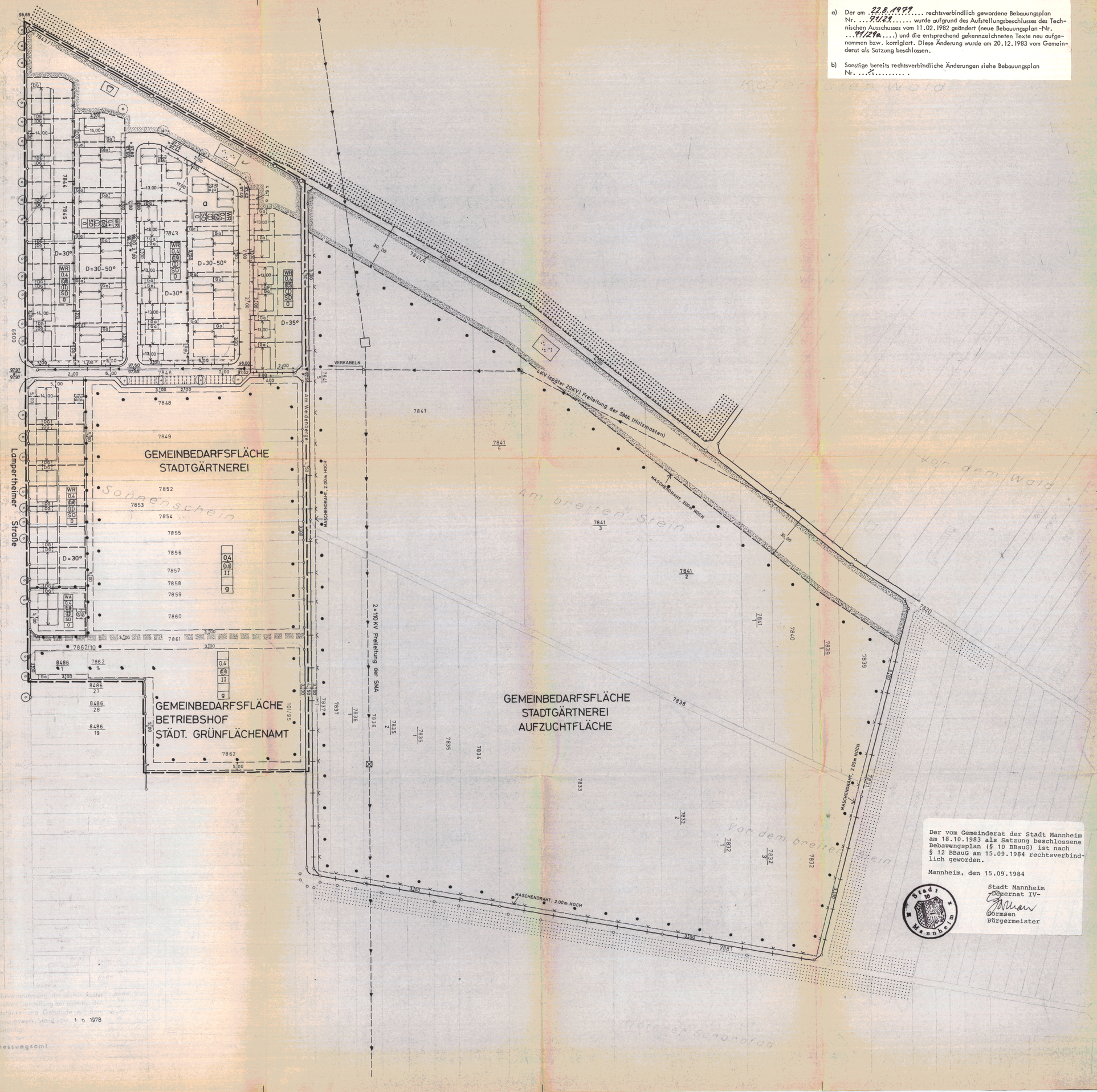

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
Dezernat IV-
Gormsen
Bürgermeister

Stadt Mannheim

MANNHEIM KÄFERTAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 71/29 a
FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER LAMPERTHEIMER STR. UND SÜDLICH DES KÄFERTALER WALDES
-SONNENSCHEIN-
TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 71/29

M. 1:1000

N

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND, II HÖCHSTGRENZE
- * SD — SATTELDACH, ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.~~ BESCHL. D. T.A. v. 11. 2. 82
- 0 — OFFENE BAUWEISE, g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- * FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- Ga GARAGEN — P PARKSTREIFEN
- DG — DOPPELSTOCKGARAGEN
- •98,0 — BESTEHENDE GELÄNDEHÖHEN
- SPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH — PARKANLAGE
- WOHNBAUFLÄCHE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- D=35° — DACHNEIGUNG
- * EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE, HOLZ, EISEN max. 0,80m HOCH.
- GEHRECHT
- a — ZUGEHÖRIGKEIT VON WOHNUNGEN: STELLPLÄTZE
- ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEINE 5cm HOCH
- 98,00 — NEUE STRASSENHÖHE
- 97,50 — ALTE STRASSENHÖHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- BÄUME ZU ERHALTEN — (+) BÄUME ZU PFLANZEN

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

*1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE-GEHWEG UND VORDERKANTE-GARAGE MINDESTENS 5,00m BETRAGEN.

2. ~~IE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HIERVON SIND DIE GEMEINBEDARFSFLÄCHEN.~~ BESCHL. D. T.A. v. 11. 2. 82

*3. DIE DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, DACHNEIGUNG, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

*4. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0,80m HOCH, ZULÄSSIG

*5. DIE SOCKELHÖHE BEI EINZEL-UND DOPPELHÄUSERN KANN AB OBERKANTE GEHWEGHINTERKANTE (BEZOGEN AUF DIE MITTE VON EINZEL-UND DOPPELHÄUSERN) MAX. 0,50m BETRAGEN.

*6. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12,00m GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.

7. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG, (§ 14 ABS. 1 SATZ 3 UND § 12 ABS. 6 BauNVO).

*8. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50m BETRAGEN. BESCHL. D. T.A. v. 11. 2. 82

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Nr. 13-241.02.15

Genehmigt (§ 11 BBauG) 2.8.84
Karlsruhe, den

Regierungspräsidium
Karlsruhe
Astor

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster gekennzeichneten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 6. 1978 wird bestätigt.

Vermessungsamt

GEZ. MARZ 78 TG. | GEA. JUNI 78 TG. | GEA. SEPT. 78 OSTH. | GEA. DEZ. 78 TG. | GEA. FEB. 79 TG. | GEA. AUG. 79 GA. | GEA. MARZ 82 TI